



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Maler

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

zu sein, etwa notwendig gewordene Änderungen vorzunehmen. Sie sind im Vertragsoverhältnis bisher nicht erfolgt. Der Anschluß anderer Organisationen ist nach Mitteilung des Zentralverbandes christlicher Lehrerarbeiter Deutschlands nicht zu erwarten. Über die Wirkung des Vertrags sind Angaben mangels geeigneter Anschreibungen der Organisationen nicht beizubringen. Eine gegenseitige Unterstützung von Arbeitskämpfen hat bisher nicht stattgefunden.

#### Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands.

Der Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands, der aus dem am 1. Juli zu Köln gegründeten Verbande christlicher Maler und Anstreicher hervorging und am 31. Dezember 1912: 4635, im Jahresdurchschnitt 4514 Mitglieder besaß, hatte sich auf der Generalversammlung des christlich-sozialen Verbandes der Maler und Gipser der Schweiz, die 1907 zu St. Gallen stattfand, durch seinen Vorsitzenden vertreten lassen, um dem dringenden Wunsche der reisenden Mitglieder des deutschen Verbandes, auch in der Schweiz Reiseunterstützung zu erhalten, Geltung zu verschaffen. Es kam zum Abschluß eines Kartelloertrags, zwischen den beiden Verbänden (4. August 1907), der zunächst bis zum 1. Oktober 1908 gelten sollte. Den übertretenden Mitgliedern beider Verbände wurde das Anrecht auf Reiseunterstützung zugesichert, für deren Bemessung feste Regeln aufgestellt wurden (Kontrollzeit 26 Wochen; Höchstbetrag 10 M.; Unterstützung wird nur in den vier Wintermonaten ausgezahlt; Mitglieder, welche innerhalb 12 Monate den vollen Betrag der Reiseunterstützung bezogen haben, bekommen für die nächsten 12 Monate vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, keine Reiseunterstützung mehr). Alle übrigen Unterstützungen sollten erst dann bezogen werden können, wenn das Mitglied dem neuen Verbande 12 Monate angehört hat und seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Vertrag wurde beim Ablauf in der gleichen Form verlängert und im März 1911 auf dem Verbandsstage der Schweizer Maler in Zürich auf das Betreiben der deutschen Organisation dahin erweitert, daß die übertretenden Mitglieder nach Zahlung eines Beitrags zum Bezuge aller Unterstützungen der betreffenden Organisation — mu Ausnahme der facultativen Arbeitslosenunterstützung — berechtigt würden. Außerdem wurden die Bedingungen für die Erlangung der Reiseunterstützung, deren Betrag erheblich erhöht wurde, günstiger gestaltet. Der neue Vertrag trat am 1. April 1911 in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Mitglieder der oben genannten Verbände werden bei Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Verbandes, von diesem ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer früheren Organisation den Verbandsplikten nachgekommen sind und daß die Frist vom Tage der Neuammeldung sechs Wochen nicht übersteigt.

2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Mahnung der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung.

3. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Nutzen der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauche. Doch sind den Übergetretenen die

Statuten des betreffenden Verbandes einzuhändigen. So genannte einjährige Mitgliedsbücher werden, wenn vollgelebt, zum Umtausch an die Zentralstelle des Landes gesandt, wo das betreffende Mitglied der Organisation beitreten.

4. Mit Ausnahme der Reiseunterstützung kann also in Zukunft ein übergetretener Kollege aus einem der vertragsschließenden Verbände nur dann irgend eine Unterstützung beziehen, wenn er mindestens nach dem Übertritt eine Beitragsmarke entrichtet hat.

5. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsorte an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung ins Mitgliedsbuch vollzogen wurde.

6. a) Die Reiseunterstützung kann beansprucht werden, wenn das Mitglied mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet, am letzten Arbeitsorte sich vorschriftsmäßig abgemeldet hat und im Besitz einer Reiselegitimation ist.

b) Reiseunterstützung wird in der Zeit vom 1. November bis 31. März ausgezahlt. Mitglieder, welche 26 Wochen bis zu einem Jahre dem Verbande angehören, können in einem Winter Reiseunterstützung bis zum Höchstbetrage von 15 M. (15 Francs) nach ein- und mehrjähriger Mitgliedschaft bis zum Betrage von 20 M. (20 Francs) beziehen. Die Unterstützung wird in Tagessalden von 75 R. (75 Rappen) pro Tag ausbezahlt, jedoch muß das betreffende Mitglied mindestens 25 Kilometer an demselben Tage zurückgelegt haben. Für mehrere Tage gleichzeitig, jedoch höchstens für 4 Tage, gelangt die Unterstützung nur dann zur Auszahlung, wenn ein Mitglied nachweist, daß es bereits mehrere Tage die vorgegebene Kilometerzahl zurückgelegt hat an einer Strecke, wo eine Zahlstelle nicht besteht.

c) Keine Reiseunterstützung erhalten solche Mitglieder, die sich ohne stichhaltigen Grund weigern, Arbeit oder ortsübliche Bedingungen anzunehmen, vorausgesetzt, daß sie auf der letzten Tour bereits die Hälfte der Unterstützungen bezogen haben.

Die Ortsverwaltung resp. der Kassierer hat die jeweilige Reiseunterstützung dem Empfänger ins Mitgliedsbuch einzutragen.

Mitglieder, welche in einer Unterstützungsperiode den vollen Betrag der Reiseunterstützung bezogen haben, können für die nächste Periode nur die Hälfte des vollen Betrags beanspruchen.

7. Die Verbände verpflichten sich, wenn dieses von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder von dem Zuzug nach den Orten zu warnen, in dem Differenzen ausgebrochen sind.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft und gilt vorläufig auf 2 Jahre.

Der Vertrag ist bei seinem Ablauf verlängert worden. Seine Wirkungen lassen sich nicht zahlenmäßig angeben, da über den Umfang des Mitglieder austauschs bei den beteiligten Verbänden keine Statistik geführt wird. Die Belastung der Verbände durch Reiseunterstützung an ausländische Mitglieder scheint nur gering zu sein. Nach Mitteilung des deutschen Zentralverbandes wurden im Jahre 1911 an 64 aus der Schweiz zugereiste Personen 364 M., 1912 an 92 Personen 453 M. Reiseunterstützung gezahlt. Die Zahl der unter ihnen befindlichen Schweizer wird als sehr gering bezeichnet; in der Mehrzahl handele es sich um ursprünglich deutsche Verbandsmitglieder, die nach längerem Aufenthalt in der Schweiz nach Deutschland zurückgekehrt seien.

Im Anschluß an die 6. Generalversammlung des deutschen Zentralverbandes christlicher Maler vom September 1913 erfolgte dann die Ausdehnung des Kartellverhältnisses auf die übrigen Länder, in denen gegenwärtig eine Organisation der im Malergewerbe beschäftigten

Arbeiter auf der Grundlage der christlichen Gewerkschaftsbewegung besteht.

Es wurde mit dem christlichen Bauarbeiterverbande der Niederlande (für die ihm angeschlossenen Maler und verwandten Berufsgenossen) und dem Christlichen Maler- verbande Belgiens ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen, der im § 1 mit dem oben wiedergegebenen übereinstimmt, im übrigen folgenden Wortlaut hat:

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in welchen der Übertritt erfolgt.

Der Übertritt gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Verbande entrichtet hat; vorher steht dem Übergetretenen nur die Reiseunterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsort an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung ins Mitgliedsbuch vollzogen wurde und nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres in der satzungsgemäßen Höhe gezahlt.

§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Zugang nach den Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

§ 5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind den Übergetretenen die Satzungen des betreffenden Verbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Vertrag gilt bis zum 1. April 1915.

Der Vertrag unterscheidet sich von dem vorher mitgeteilten vor allem dadurch, daß die übertrtenden Mitglieder Anspruch auf alle Unterstützungen des neuen Verbandes — einschließlich der Arbeitslosenunterstützung — erhalten. Die Vereinfachung, die sein übriger Inhalt erfahren hat, konnte getroffen werden, nachdem die ausführlichen Bestimmungen der früheren Vereinbarung, z. B. betreffend die Reiseunterstützung, in die Satzung der einzelnen Landesverbände aufgenommen worden waren. Der § 19 Abs. 6 der Satzung des deutschen Verbandes regelt weiterhin den Anspruch von Mitgliedern ausländischer Vertragsorganisationen einheitlich, so daß gegenwärtig auch die Mitglieder des Schweizer Verbandes unter die Wirkung des neuen Vertrags fallen und auf Gewährung dieser Unterstützung — sofern sie im deutschen Reich mindestens 4 Wochen in einem Arbeitsverhältnisse gestanden — Anspruch haben.

Berhandlungen wegen Abschluß eines Kartellverhältnisses, die seit längerer Zeit bereits mit dem — zum deutschen Holzarbeiterverbande bereits im Vertragsverhältnisse stehenden — christlichen Holzarbeiterverband Österreichs (für die ihm angeschlossenen Maler und verwandten Berufsgenossen) geführt wurden, sind gleichzeitig mit den vorstehenden Vereinbarungen zum Abschluß gebracht worden. Sie waren bis dahin nicht zum Ziele gelangt, weil nach der deutschen Satzung Reiseunterstützung nur in den Monaten November/März, nach den österreichischen Bestimmungen im ganzen Jahre gezahlt wurde. Nachdem der österreichische Verband sich der deutschen Satzung angepaßt hat, ist er gleichfalls in das Gegenseitigkeitsverhältnis einbezogen worden.

Der neue Kartellvertrag, der nunmehr die christlich organisierten Maler Deutschlands, Belgiens, der Niederlande, Österreichs und der Schweiz verbindet, ist mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft getreten.

#### Christlicher Metallarbeiterverband.

Der christliche Metallarbeiterverband Deutschlands, der 1899 gegründet wurde, bis 1908 christlich-sozialer Metallarbeiterverband hieß und am 31. Dezember 1912: 42 263, im Durchschnitt des gleichen Jahres 42 644 Mitglieder hatte, schloß im August 1909 folgenden Kartellvertrag mit dem christlichen Metallarbeiterverbande der Schweiz ab:

§ 1. Die Mitglieder werden bei Verlegung ihres Wohnsitzes in das Gebiet eines der beiden genannten Verbände ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes aufgenommen, wenn dieselben sich in ihrer seitherigen Organisation ordnungsmäßig abgemeldet und ihre Beiträge voll bezahlt haben. Die Frist zur unentgeltlichen Aufnahme darf vom Tage der Abmeldung bis zur Neumeldung 6 Wochen nicht übersteigen.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe ihrer früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Ansprüche auf alle Unterstützungen des Verbandes, zu welchem der Übertritt erfolgt ist, mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Für leichtere Unterstützungsarten gelten diejenigen Bestimmungen und Grenzen, welche in den Statuten des in Betracht kommenden Verbandes vorgesehen sind.

§ 3. Die Reiseunterstützung wird von dem Orte an bewilligt, in welchem der Übertritt erfolgt und durch Eintragung in das Mitgliedsbuch vermerkt wurde.

§ 4. Bei Streiks und Lohnbewegungen verpflichten sich die Verbände — wo solches erforderlich und gewünscht ist — Zugang von Arbeitern zu den Streitgebieten fernzuhalten, und sind Bemerkungen hierzu in den Verbandsorganen bekanntzugeben.

§ 5. Die Verbände sind berechtigt, wo dieses durch verwaltungstechnische Gründe erforderlich ist, den Übertrittenen neue Mitgliedsbücher nebst Statuten auszuhändigen. In solchen Fällen ist der Tag des Übertritts, der Mitgliedschaftsdauer, der geleisteten Beiträge sowie der erhaltenen Unterstützungen in das neue Mitgliedsbuch einzutragen, das alte Buch ist abzunehmen und der Zentralstelle desjenigen Verbandes — zu welchem der Übertritt erfolgt ist — zu übersenden.

§ 6. Dieser Vertrag ist vorläufig auf 1 Jahr abgeschlossen und tritt derselbe mit dem 1. September 1909 in Kraft.

Der Vertrag ist beim Ablauf regelmäßig in der gleichen Form verlängert worden. Seit dem 1. Januar 1912 gilt er in der gleichen Form auch für den österreichischen Metallarbeiterverband.

Weitere internationale Vereinbarungen bestehen bislang nicht, sind jedoch ansehnlich in Vorbereitung: am 21./22. Februar 1912 trat zu Brüssel eine Konferenz christlicher Metallarbeiterorganisationen Belgiens zusammen, an der neben dem välimischen Metallarbeiterverband und zwei Gruppen wallonischer christlicher Metallarbeiter auch Vertreter des internationalen Sekretariats der christlichen Gewerkschaften und des christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands teilnahmen. Die Konferenz beschäftigte sich mit Organisationsfragen im Sinne der Bildung eines einheitlichen belgischen Metallarbeiterverbandes und beschloß weiterhin:

"Nach dessen Zustandekommen soll ein internationales Übereinkommen angebündigt werden mit dem internationalen Sekretariat der christlichen Gewerkschaften (Sitz Köln) angeschlossenen Metallarbeiterorganisationen, um die Gegenseitigkeit der moralischen und wirtschaftlichen Vorteile in den vertragschließenden Ländern zu erzielen."

Bisher ist der Abschluß eines Gegenseitigkeitsverhältnisses noch nicht erfolgt.